

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS „IM NEUEN FLUR ZUM HÖFCHEN“ SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK IN DER ORTSGEMEINDE REINSFELD.

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB, AUS DER BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 (2) BAUGB SOWIE AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB wurde vom 22.05.2026 bis zum 26.06.2026 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind **keine** Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.05.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.05.2026 gegeben. Im Zeitraum der Beteiligung sind 33 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Folgende Stellungnahmen wurden in der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und von den beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie von benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB abgegeben:

1	Amprion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund vom 01.06.2026	3
2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier vom 22.05.2026	3
3	BAIUSBw Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 150, 53123 Bonn vom 20.05.2026	3
4	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin vom 20.05.2026	4
5	Creos Deutschland GmbH, Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal vom 26.05.2026	5
6	Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 15.06.2026	6
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz vom 21.05.2026	6

8	Deutscher Wetterdienst, Postfach 200620, 8006 München vom 26.05.2026	8
9	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues vom 26.05.2026	8
10	Eisenbahn-Bundesamt, Grünlingsstraße 4, 66113 Saarbrücken vom 16.06.2026	8
11	Forstamt Hochwald, Auf der Burg 1, 54426 Dhronen vom 21.05.2026	10
12	Gemeinde Nohfelden, An der Burg 1, 66625 Nohfelden vom 22.05.2026	10
13	Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler vom 01.06.2026	10
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29, 55116 Mainz vom 20.05.2026	11
15	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie-Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54295 Trier vom 30.06.2026	11
16	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz vom 15.06.2026	15
17	Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier vom 25.06.2026	17
18	Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Bauen und Umwelt, Postfach 2620, 54216 Trier vom 17.06.2026	18
19	Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Gesundheitsamt, Paulinstr. 60, 54292 Trier vom 27.05.2026	20
20	Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Kreisentwicklung und Klimaschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier vom 15.06.2026	20
21	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel vom 24.06.2026 ..	22
22	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz vom 23.06.2026	23
23	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung LBB- Niederlassung Trier, Paulinstr. 58, 54292 Trier vom 28.05.2026	24
24	Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 , 54292 Trier vom 20.05.2026	25
25	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer Str. 11 a, 5437 Ockenheim vom 09.06.2026	26
26	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, In der Göblewies 1, 54340 Bekond vom 23.06.2026	26
27	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 23.06.2026	33
28	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel vom 24.06.2026	34
29	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 26.05.2026	34
30	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 08.06.2026	35
31	Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße, Brückenstr. 26, 54338 Schweich vom 28.05.2026	36
32	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 19.06.2026	36
33	Zweckverband VRT, Deworastr. 1, 54290 Trier vom 26.06.2026	37

Folgende Stellungnahmen wurden den beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie von benachbarten Gemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB abgegeben:

1 Amprion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund vom 01.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

2 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier vom 22.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] zu Ihrer Anfrage bezüglich einer Stellungnahme zur o. g. Planung verweise ich auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 (3205-4531), (Fundstelle: Min.Bl.S.64) Punkt 20: Hiernach ist eine Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) nur ausschließlich im Bereich des Schulwesens (öffentliche Schulen) gegeben. Die ADD ist somit im vorliegenden Fall kein Träger öffentlicher Belange bzw. eine Stellungnahme meinerseits ist obsolet.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

3 BAIUDBw Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 150, 53123 Bonn vom 20.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

4 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin vom 20.05.2026

[illegible]

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

6 Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 15.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz vom 21.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass neben dem Plangebiet in der Landstraße Telekommunikationslinien verlaufen. Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird. Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unseren Telekommunikationslinien darf 10 m nicht unterschreiten. Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) dürfen zu unseren Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden. Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen! Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft@telekom.de).	<i>Die Errichtung von Energieanlagen erfolgt innerhalb der festgesetzten Baugrenze, welche im Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbandrand der L151 verläuft. Etwaige Beeinträchtigung der genannten Anlagen im Rahmen der Verlegung eines Stromerkabels zur erforderlichen Anbindung der PV-FFA sind nicht Teil des hier vorliegenden Bebauungsplan. Die hiervon betroffenen Belange sind im Rahmen eines separaten Verfahrens durch den Vorhabenträger zu klären.</i> <i>In der Begründung wird ein Hinweis unter Kapitel 3.4 zu den im Bereich der angrenzenden Landstraße verlaufenden Telekommunikationslinien sowie den erforderlichen Mindestabständen ergänzt.</i> <i>Im Rahmen der randlichen Eingrünung in Richtung der L 151 sind keine Baumpflanzungen geplant. Der Bebauungsplan sieht alle 10 bis 15 m eine Strauchgruppe vor. Die geplanten Strauchpflanzungen bestehen ausschließlich aus heimischen, überwiegend flach- bis mitteltief wurzelnden Gehölzarten. Eine unmittelbare Beeinträchtigung vorhandener Telekommunikationsleitungen und dessen Unterhaltung und Erweiterung ist daher bei fachgerechter Pflanzung nicht zu erwarten.</i> <i>Vor Beginn von Bauarbeiten ist durch die Bauausführenden eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen und eine Einweisung in die Lage der vorhandenen Telekommunikationsanlagen bei der Telekom Deutschland GmbH zu veranlassen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Veränderungen an Telekommunikationsanlagen dürfen ausschließlich durch von der Telekom beauftragte Unternehmen erfolgen.</i> <i>Eine Änderung der Planzeichnung oder der textlichen Festsetzungen ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

8 Deutscher Wetterdienst, Postfach 200620, 8006 München vom 26.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.

9 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues vom 26.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.

10 Eisenbahn-Bundesamt, Grünlingsstraße 4, 66113 Saarbrücken vom 16.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Ihr Schreiben ist am 20.05.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorhaben „Im neuen Flur zum Höfchen“ in der Ortsgemeinde Reinsfeld berührt. Das Plangebiet liegt in der Nähe der stillgelegten Eisenbahnstrecke 3131, Trier Nord –Türkismühle (ca. in Höhe von Bahn-km 45,980 bis ca. Bahn-km 46,250). Es gilt jedoch nach wie vor zu beachten, dass es sich bei der stillgelegten Strecke 3131 um eine gewidmete Bahnstrecke handelt, auf welcher gegebenenfalls der Bahnverkehr wiederaufgenommen werden kann. Bei der Realisierung der Planung ist sicherzustellen, dass weder in die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen eingegriffen noch im Falle einer Inbetriebnahme der Eisenbahnbetriebsanlage der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Im Falle einer Inbetriebnahme sind mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern während der Errichtung und des Betriebs der Photovoltaikanlage gänzlich auszuschließen. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der mir vorgelegten Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Es ist sicherzustellen, dass durch Errichtung, Betrieb, Wartung, Rückbau sowie gegebenenfalls erforderliche Nebenanlagen der Photovoltaikanlage weder in die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen eingegriffen noch deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall einer künftigen Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs auf der Strecke.</i> <i>Zur Vermeidung einer Gefährdung des Eisenbahnverkehrs sind die Photovoltaikmodule und sonstigen Anlagenteile so zu planen und auszuführen, dass eine Blendwirkung für Triebfahrzeugpersonal sowie eine Verfälschung oder Beeinträchtigung von Signalbildern ausgeschlossen werden. Dies kann insbesondere durch die konkrete Modulausrichtung sowie geeignete Moduloberflächen sichergestellt werden. Darüber hinaus wird auf die zum aktuellen Zeitpunkt bestehenden Gehölze auf einem Großteil der ca. 270 m langen Wegstrecke, auf welcher die PV-FFA die stillgelegte Bahnstrecke tangiert, hingewiesen.</i> <i>Die Deutsche Bahn AG beziehungsweise die DB InfraGO AG als Betreiberin der Eisenbahninfrastruktur wird im weiteren Verfahren über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, beteiligt. Die Hinweise und Anforderungen der Infrastrukturbetreiberin sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung (Kapitel 6.2) zum Bebauungsplan aufgenommen.</i> <i>Eine Änderung der Planzeichnung oder der textlichen Festsetzungen ist aufgrund der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes derzeit nicht erforderlich.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

11 Forstamt Hochwald, Auf der Burg 1, 54426 Dhronen vom 21.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Waldrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.

12 Gemeinde Nohfelden, An der Burg 1, 66625 Nohfelden vom 22.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom 20.05.2026 teile ich Ihnen mit, dass mit o.g. Planungen keine Belange der Gemeinde Nohfelden berührt werden. Seitens der Gemeinde Nohfelden werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.	Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.

13 Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler vom 01.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.05.2026 möchten wir Ihnen mitteilen, dass mit o.g. Aufstellung die Belange der Gemeinde Nonnweiler nicht berührt werden. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme. Keine Beschlussfassung erforderlich.

14 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29, 55116 Mainz vom 20.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] wir haben das untenstehende Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Vorgang müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

15 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie-Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54295 Trier vom 30.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] im Geltungsbereich der hier geplanten PV-Anlage „Im neuen Flur zum Höfchen“ befinden sich Hinterlassenschaften der baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Bei diesen Westwall-Objekten handelt es sich um einen Doppelgruppenunterstand (U 242 D), dessen Hinterlassenschaften im Südosten der Planfläche nach Ausweis der geophysikalischen Prospektion bis in das Plangebiet reichen können. Der Bunker „U 242 D“ ist nach derzeitigem Kenntnisstand bodengleich übererdet, wobei die Deckenkanten noch sichtbar sind. Zusätzlich zeigen die Messbilder Laufgräben und eine Wasserleitung, die Teil der Infrastruktur von Doppelgruppenunterstand „U 33 D“, „U 242 D“ und der sog. „Quelle 1“ sind.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, wird entsprechend berücksichtigt.</i>
Da Westwall-Objekt „U 242 D“ ggf. bis in die Planfläche reicht ist im Umgriff des Bunkers eine Überplanung nur ohne Bodeneingriffe bzw. mit minimalen Bodeneingriffen, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Hinterlassenschaften führen, zulässig. Die durch Modultische, Kabelgräben etc. hervorgerufenen Bodeneingriffe im Bereich der Laufgräben und der Wasserleitung sind mit der GDKE Trier im Vorfeld sachlich abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der Hinterlassenschaften zu ver-	<i>Innerhalb der Planurkunde werden die bekannten denkmalrelevanten Anlagen zeichnerisch als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB ergänzt. Darüber hinaus wird ein textlicher Abschnitt „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ auf der Planurkunde aufgenommen. Darin wird klargestellt, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hinterlassenschaften der baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden und die Detailplanung zur PV-FFA</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
meiden bzw. zu minimieren. Unter Umständen sind archäologisch begleitete Baggersondagen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung notwendig, um den Umfang der Betroffenheit zu prüfen. Die Ergebnisse der Baggersondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.	sowie evtl. durchzuführende Baggersondagen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung mit der GDKE vor Bauausführung abzustimmen sind. <i>Zusätzlich werden die Angaben in der Begründung in Kapitel 6.5 der Begründung sowie in Kapitel 3.9 des Umweltberichts entsprechend ergänzt. Die zeichnerische und textliche nachrichtliche Übernahme dient der eindeutigen Information über die bestehende denkmalrechtliche Schutzstellung. Die denkmalrechtlichen Anforderungen werden nicht erst durch den Bebauungsplan begründet, sondern ergeben sich unmittelbar aus dem Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Die nachrichtliche Übernahme entfaltet daher keine eigenständige, über das Fachrecht hinausgehende Regelungswirkung.</i> <i>Um sicherzustellen, dass die o.g. Punkte vor Baubeginn Anwendung finden, wird im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Ortsgemeinde Reinsfeld festgehalten, dass „[...] der Vorhabenträger sich verpflichtet, die in Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie vom 30.06.2026 (Anlage 2 dieses Vertrags) definierten Anforderungen umzusetzen. [...]“</i>
Hinweis: Die Anlagen der Baulichen Gesamtanlage gem. § 5 Abs. 2 DSchG „Westwall und Luftverteidigungszone West“ liegen in der gemeinsamen Zuständigkeit der beiden Fachdirektionen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie. Untersuchungen bzw. Sondierungen an Westwall-Anlagen stellen eine landeshoheitliche Aufgabe dar, welche von der Direktion Landesarchäologie, hier: Außenstelle Trier, wahrgenommen wird. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (sachliche Abstimmung der Detailplanung, ggf. Baggersondage, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erfolgt.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>
Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:	

Anregung	Abwägungsvorschlag
1. Bedingungen 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der sachlichen Abstimmung der Detailplanung und ggf. evaluierender Baggersondagen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung. Die Ergebnisse der archäologischen Baggersondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann. Da Westwall-Objekt „U 242 D“ ggf. bis in die Planfläche reicht ist im Umgriff des Bunkers eine Überplanung nur ohne Bodeneingriffe bzw. mit minimalen Bodeneingriffen, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Hinterlassenschaften führen, zulässig.	<i>Die Objekte werden im Bebauungsplan als Kulturdenkmäler gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 DSchG nachrichtlich zeichnerisch dargestellt. Darüber hinaus erfolgt die nachrichtliche textliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB hinsichtlich des Erfordernisses der Abstimmung der Detailplanung sowie etwaig durchzuführender evaluierender Baggersondagen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung in Abstimmung mit der GDKE. Im Bereich des Doppelgruppenunterstands „U 242 D“ ist eine Überplanung nur zulässig, soweit Bodeneingriffe unterbleiben oder auf ein denkmalverträgliches Minimum beschränkt werden und dadurch keine Beeinträchtigung der Hinterlassenschaften eintritt. Die Lage und Ausgestaltung technischer Anlagenteile ist insoweit auf die Belange des Denkmalschutzes abzustimmen.</i>
1.2 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Trier wird die Bauarbeiten überwachen.	<i>Die konkrete technische Ausgestaltung der PV-FFA einschließlich Modultischen, Rammpfosten, Kabeltrassen, Übergabestationen, Zuwegungen und sonstiger Nebenanlagen erfolgt erst im Rahmen der nachfolgenden Detail- und Ausführungsplanung. Vor Beginn bodeneingreifender Maßnahmen ist diese Planung mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, fachlich abzustimmen.</i> <i>Der Vorhabenträger hat die ausführenden Unternehmen bei der Vergabe vorbereitender und sonstiger Erdarbeiten auf die denkmalrechtlichen Pflichten hinzuweisen und vertraglich zur Einhaltung zu verpflichten. Die Vorgehensweise sowie die Terminierung bodeneingreifender Arbeiten sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn, schriftlich mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, abzustimmen.</i> <i>Die Unterlagen werden zum nächsten Verfahrensschritt entsprechend ergänzt.</i>
2. Auflagen 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Es wird auf die Hinweise des Bebauungsplanes sowie die Ergänzung der nachrichtlichen textlichen Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB zur Offenlage verwiesen.</i>

Seite 14 von 37

16 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz vom 15.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange betroffen: Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“. In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich befinden sich mehrere Bestandteile des Westwalls: U 33 D – Doppelgruppenunterstand, teils übererdet, Deckenteil schräg aufgestellt sichtbar, Bewuchs mit Feldgehölz, offene Gefahrenstelle, abseitige Lage U 242 D – Doppelgruppenunterstand, teils übererdet, Ruine bodengleich übererdet, Deckenkanten sichtbar Quelle 1 – gefasste Quelle, erhalten Da sich die Westwall-Objekte teilweise unterirdisch befinden, können keine abschließende Aussagen über die Erstreckung insbesondere der Bunkeranlagen getätigt werden. Abschnitte der Bunkeranlagen könnten in den Geltungsbereich hineinragen. In Abstimmung mit der ebenfalls für den Westwall zuständigen Direktion Landesarchäologie ist zu klären, ob eine vorhergehende Prospektion notwendig ist, um die Betroffenheit von Westwall-Objekten im Geltungsbereich auszuschließen. Die Bestandteile des Westwalls sind gem. § 10 DSchG in die Denkmalliste eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen. Veränderungen an Kulturdenkmälern oder in deren Umgebung bedürfen gem. § 13 DSchG im Vorfeld der Maßnahme der Abstimmung mit den Denkmalbehörden – der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Denkmalfachbehörde – und sind denkmalrechtlich von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu genehmigen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Es wird auf die Stellungnahme Nr. 15 verwiesen sowie die dort getroffenen Abwägungsvorschläge.</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Laut § 9 Abs. 6 BauGB sind Kulturdenkmäler in den Bebauungsplan durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde zu übernehmen und nachrichtlich in der schriftlichen Begründung aufzuführen. Der Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß § 13 DSchG RLP ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen. Die Denkmalkartierung der Westwall-Anlagen umfasst alle derzeit bekannten Denkmalbestandteile. Daher gilt für weitere Bestandteile eine begründete Vermutung des Kulturdenkmals. Bei Bodeneingriffen ist daher auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, muss diese genehmigt werden und hat ihre Befundergebnisse den zuständigen Denkmalbehörden (Direktion Landesdenkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Untere Denkmalschutzbehörde) zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der GDKE, Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls den Denkmalfachbehörden zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. <u>Hinweis zu unerkannten Kulturdenkmälern und Kleindenkmälern:</u> Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 bislang unerkannte Kulturdenkmäler befinden können, beispielsweise Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire). All diese genannten Kleindenkmäler sind prinzipiell in situ zu belassen.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Das DSchG RLP wird in den Rechtsgrundlagen in der Begründung als Teil des Bebauungsplans aufgeführt. Dies umfasst auch die Regelung zum Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 DSchG.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Es wird auf die diesbezüglichen Abwägungsvorschläge der Stellungnahme Nr. 14 verwiesen.</i> <i>Es wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen. <u>Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:</u> Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen anderer Direktionen und Stellen der GDKE sind gesondert einzuholen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Es wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</i> <i>Die genannten Stellen wurden entsprechend beteiligt. Es wird auf die Stellungnahmen mit den laufenden Nummern 14 und 15 verwiesen.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

17 Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier vom 25.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Im neuen Flur zum Höfchen“ der Ortsgemeinde Reinsfeld zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
von uns vertretenen Belange der Wirtschaft liegen uns aktuell nicht vor und sind uns auch nicht über Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen. Da für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich ist, ist die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ als Voraussetzung für entsprechende Projekte zu begrüßen. Wir sehen derzeit auch keine Einschränkungen für das bereits im Jahr 2019 in der Ortsgemeinde Reinsfeld geplante Teilgebiet „Gewerbe- und Industriepark Hochwald“, welches lediglich durch die Landesstraße L151 von der neuen Sonderbaufläche „Photovoltaik“ getrennt wird. Wir gehen derzeit davon aus, dass eine mögliche Vergrößerung oder Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Hochwald“, sich dann Richtung Autobahn A1 erstrecken wird und weniger in Richtung der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Hinweise zum geplanten Teilgebiet „Gewerbe- und Industriepark Hochwald“ östlich der L151 werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich

18 Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Bauen und Umwelt, Postfach 2620, 54216 Trier vom 17.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] als Träger öffentlicher Belange (Untere Bauaufsichtsbehörde) gem. § 4 (1) BauGB gebe ich bezüglich dem oben genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab: Begründung: zu Nr.: 3.2 Erschließung: Hier wird die Aussage getroffen, dass die straßenrechtliche Erlaubnis im Genehmigungsverfahren mit dem LBM abzustimmen ist. Da allerdings aller Voraussicht nach kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist (siehe hierzu Nr.: 1.4 der Begründung) ist die Formulierung entsprechend anzupassen gem. Nr.: 5 Hinweise und Empfehlungen. Textfestsetzungen: zu Nr.: 5.1 Einfriedungen Hier ist die Bauverbotszone zur L151 zu beachten.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Die Formulierung wird in der Begründung entsprechend angepasst.</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehende Bauverbotszone entlang der L 151 ist in der Planurkunde bereits nachrichtlich dargestellt und bei der Umsetzung der Planung entsprechend zu beachten. Die Festsetzung Nr. 5.1 lässt Einfriedungen innerhalb der gesamten Sondergebietsfläche zu. Damit kann die Errichtung von Einfriedungen auch innerhalb der dar-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Planzeichnung: Die Rechtsgrundlagen sind zu ergänzen.	<i>gestellten Bauverbotszone ermöglicht werden. Da Einfriedungen als dienende Nebenanlagen grundsätzlich nicht ohne Weiteres als Hochbauten im Sinne des straßenrechtlichen Bauverbots einzuordnen sind, ist ihre Lage innerhalb der Bauverbotszone nicht generell ausgeschlossen. Gleichwohl sind die straßenrechtlichen Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Anforderungen des zuständigen Straßenbaulastträgers, bei der konkreten Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Bauverbotszone wird durch die Festsetzung hingegen nicht aufgehoben oder eingeschränkt. Die Errichtung der Einfriedung innerhalb der Bauverbotszone ist im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzustimmen. Soweit aufgrund der konkreten Lage der Einfriedung eine straßenrechtliche Zustimmung bzw. Ausnahme von den Vorgaben des § 22 LStrG erforderlich ist, ist diese vor Beginn der Bauausführung zu beantragen.</i> <i>Die Festsetzung 5.1. wird wie folgt ergänzt: Innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG RLP sind Einfriedungen nur zulässig, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere erforderliche Sichtfelder, nicht beeinträchtigen. Die konkrete Lage und Ausgestaltung von Einfriedungen innerhalb der Bauverbotszone ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</i> <i>Die Planzeichnung beinhaltet die konkreten rechtlichen Festsetzungsgrundlagen der jeweiligen Textfestsetzungen. Die Rechtsgrundlagen finden sich in Kapitel 8 der Begründung. Hierdurch wird eine überladene Satzungsurkunde vermieden. Die Begründung hingegen soll gerade Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung einschließlich der relevanten Rechtsgrundlagen darstellen. Eine Aufnahme der weiteren Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung wird zurückgewiesen.</i>
	Beschlussvorschlag
	Der Gemeinderat stimmt dem oben aufgeführten Abwägungsvorschlag zu.
	Beschluss

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
			ja	nein	
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

19 Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Gesundheitsamt, Paulinstr. 60, 54292 Trier vom 27.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] bezüglich der uns zugeleiteten Unterlagen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Neuen Flur zum Höfchen“ in der Ortsgemeinde Reinsfeld geben wir folgende Stellungnahme ab: Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechts- und Fachvorgaben, insbesondere der UBA Handlungsempfehlung zur umweltverträglichen Standortsteuerung von Solarfreiflächenanlagen, bestehen aus unserer fachlichen Sicht, keine Bedenken gegen die Aufstellung des genannten Bebauungsplans „Im Neuen Flur zum Höfchen“ der Ortsgemeinde Reinsfeld.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Keine Beschlussfassung erforderlich

20 Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Kreisentwicklung und Klimaschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier vom 15.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Nach Landesentwicklungsprogramm IV liegt das Plangebiet in landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus sowie für die Landwirtschaft. Die damit verbundenen Ziele sind entsprechend einzuhalten und die betroffenen Grundsätze zu behandeln. Im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan wird für den Planbereich ein Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdengebietsentwicklung mit dem Schwerpunkt auf vorrangig landschaftsbezogenen Fremdenverkehr ausgewiesen. Der Planbereich liegt darüber hinaus in einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche und einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser.	<i>Die Wirkungen der Planung auf den Fremdenverkehr werden entsprechend berücksichtigt. Negative Wirkungen sind durch die festgesetzte sowie die bereits bestehende Randeingrünung soweit wie möglich zu minimieren.</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
Auch ausgewiesen wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück. Für den Bereich der sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzfläche verweisen wir auf den bekannten Bewertungsmaßstab der SGD Nord hinsichtlich der erforderlichen Betrachtung und wenn möglich Abwägung der Belange der Landwirtschaft. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Gemäß dem neuen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 2024 liegt das Plangebiet in einem zukünftigen Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Da die VG Hermeskeil Vorrangflächen für die Landwirtschaft für eine etwaige PV Nutzung nicht ausgeschlossen hat, verweise ich auf die Anwendung des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 und die damit erforderliche Darlegung der Einhaltung der genannten Grenzwerte.	<i>Die Belange der Landwirtschaft werden berücksichtigt. Gemäß dem Leitfaden „Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 ist bei FFPVA mit einer Fläche von unter 5 ha in der Regel nicht von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Mit 3,8 ha liegt das Vorhaben unterhalb dieser Regelgröße.</i> <i>Die geplante Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist mit ca. 1,22 % der Ackerfläche der OG Reinsfeld (311,19 ha) gering. Der Leitfaden nennt einen Anteil von max. 2 % der örtlichen Ackerfläche als maßgebliche Orientierung; dieser wird entsprechend unterschritten.</i> <i>Die durchschnittliche EMZ des Plangebiets beträgt 32 und liegt damit unter dem landesweiten Mittelwert von 35. Gegenüber dem örtlichen Mittelwert der OG Reinsfeld von 31 besteht eine geringfügige Überschreitung um einen Punkt.</i> <i>Das im Aufstellungsverfahren befindliche Vorranggebiet Landwirtschaft des ROPneuE 2024 wird als in Aufstellung befindliches Ziel in die Abwägung eingestellt, entfaltet jedoch derzeit noch keine Bindungswirkung als verbindliches Ziel der Raumordnung. Der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien wird gemäß § 2 EEG mit dem gesetzlich vorgegebenen besonderen Gewicht berücksichtigt.</i>								
	Beschlussvorschlag								
	Der Gemeinderat beschließt die Planung ohne weitere Anpassung fortzuführen.								
	Beschluss								
<table border="1"> <tr> <td>☐ einstimmig angenommen</td> <td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:					
		ja	nein						
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

21 Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel vom 24.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (LAG) erkennt die Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien für den Klimaschutz ausdrücklich an. Gleichwohl sind auch Vorhaben der Energiewende an den Grundsätzen eines sparsamen Umgangs mit Fläche sowie an den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zu messen. Das Plangebiet umfasst rund 3,8 ha bislang landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche und liegt innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft sowie eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus. Darüber hinaus befindet sich die Fläche innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Die LAG weist darauf hin, dass die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich einen Nutzungskonflikt zwischen Energieerzeugung, Landwirtschaft und Freiraumschutz darstellt. Positiv bewertet die LAG, dass die Fläche nach den vorliegenden Unterlagen als vergleichsweise ertragsschwach eingestuft wird und keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope unmittelbar betroffen sind. Ebenso werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung extensiven Grünlandes, zum Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie die geplanten Gehölzpflanzungen ausdrücklich begrüßt. Kritisch sieht die LAG jedoch die vollständige Einzäunung der Anlage und die damit verbundene Barrierewirkung innerhalb der Offenlandschaft. Auch wenn die Fläche naturschutzfachlich derzeit nur eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt, führt die technische Überprägung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und des Freiraumcharakters im Umfeld der Ortslage Reinsfeld. Die LAG regt daher an, die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger sicherzustellen und die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen möglichst umfangreich mit heimischen, standortgerechten Gehölzarten umzusetzen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden können. Hierzu zählen beispielsweise artenreiche Blühstreifen, strukturreiche Saumbereiche	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Der Nutzungskonflikt zwischen Energieerzeugung, Landwirtschaft und Freiraumschutz ist dem Planungsträger bewusst. In diesem Zusammenhang wird auf die Obergrenze laut Steuerungskonzept der VG Hermeskeil zur Umsetzung von PV-FFA verwiesen.</i> <i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine technische Anlage handelt, die i.d.R. aufgrund versicherungstechnischer Vorgaben einzuzäunen ist. Gemäß der textlichen Festsetzung 5.1 des Bebauungsplans ist die Zaunanlage für Kleintiere durchlässig zu gestalten, was die Barrierewirkung verringert. Gem. zeichnerischer und textlicher Festsetzungen ist die Anlage im Osten und Westen mit einheimischen Straucharten einzugrünen.</i> <i>Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung sowie artenschutzrechtlichen Bewertung ergeben sich keine Notwendigkeiten zur Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Maßnahmen. Eine Erhöhung der Freiraumstruktur sowie der Biotopverbundsysteme kann über die zusätzlichen Anpflanzungen sowie die</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
oder die Anlage weiterer Vernetzungselemente im Randbereich der Anlage. Zusammenfassend bestehen seitens der LAG keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Planung. Die LAG erwartet jedoch, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Fläche dauerhaft gesichert und die Belange von Landschaftsbild, Biotopverbund und Artenvielfalt bei der weiteren Planung und Umsetzung besonders berücksichtigt werden.	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (ohne den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden) erfolgen.				
	Zur Kenntnisnahme. Die benannten Maßnahmen werden über die Festsetzungen des Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert.				
	Beschlussvorschlag				
	Der Gemeinderat beschließt die Planung ohne weitere Anpassung fortzuführen.				
Beschluss					
☐ einstimmig angenommen		☐ mit Stimmenmehrheit angenommen		Anzahl Stimmen	Enthaltungen:
				ja	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

22 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz vom 23.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Im neuen Flur zum Höfchen" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Boden und Baugrund – allgemein:	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABOArbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

23 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung LBB- Niederlassung Trier, Paulinstr. 58, 54292 Trier vom 28.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <i>Maßnahme jetzt betroffen</i>, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.	<i>Es wird auf die Stellungnahme unter der laufenden Nr. 3 verwiesen, welche am 20.05.026 vom BAIUDBw entsprechend abgegeben wurde.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

24 Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 , 54292 Trier vom 20.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] folgende Belange bitten wir Sie bei ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen: Die Bauverbotszone nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG ist grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen können erst bei Vorlage von Detailplänen im Rahmen eines förmlichen Antragsverfahrens geprüft werden. Die Erschließung ist im Bebauungsplan nicht abschließend dargestellt, daher ist eine Stellungnahme zu diesem Punkt nicht möglich. Wir weisen im Vorfeld darauf hin, dass Zuwegungen zur freien Strecke von Bundes-/Landes-/Kreisstraßen einer Zustimmung/ Erlaubnis (§§ 22,23,41,43 LStrG) bedürfen, die wir erst prüfen können, wenn uns de-	<i>Die Bauverbotszone ist im Rahmen der Planung entsprechend berücksichtigt. Die mögliche Errichtung der Einfriedung innerhalb der Bauverbotszone ist im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzustimmen. Soweit aufgrund der konkreten Lage der Einfriedung eine straßenrechtliche Zustimmung bzw. Ausnahme von den Vorgaben des § 22 LStrG erforderlich ist, ist diese vor Beginn der Bauausführung zu beantragen bzw. einzuholen.</i> <i>Die Festsetzung 5.1. wird entsprechend ergänzt: Innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG RLP sind Einfriedungen nur zulässig, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere erforderliche Sichtfelder, nicht beeinträchtigen. Die konkrete Lage und Ausgestaltung von Einfriedungen innerhalb der Bauverbotszone ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</i> <i>Folgender Hinweis wird in den Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen:</i> <i>„Die Verkehrliche Erschließung ist zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzustimmen.“</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
taillierte Unterlagen der Erschließung vorliegen. Wir empfehlen dem Investor eine frühzeitige Abstimmung mit dem LBM Trier, um die Umsetzung des Vorhabens nicht zu gefährden. Der LBM Trier ist an allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	<i>Zwischenzeitlich fand eine Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und dem LBM hinsichtlich der möglichen Zuwegung statt. Konkretisierungen haben im Rahmen der Detailplanung sowie der erforderlichen Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen gem. § 23 LStrG zwischen dem Vorhabenträger sowie dem LBM zu erfolgen. Dies umfasst auch erforderliche Schleppkurvennachweise sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung für etwaige Eingriffe in bestehende Gehölze.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der Gemeinderat stimmt dem oben aufgeführten Abwägungsvorschlag zu.</i>			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

25 Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer Str. 11 a, 5437 Ockenheim vom 09.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...].. der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände. Fragen beantwortet Ihnen gerne Frank Steinmann : fischereioekologe@lfvrlp.de.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

26 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, In der Göblewies 1, 54340 Bekond vom 23.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Die Planung sieht vor, rund 3,8 ha Ackerflächen mit einer PV-Freiflächenanlage zu überplanen.	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die hier überplanten landwirtschaftlicher Nutzflächen werden 100% als Ackerland genutzt und werden zu 100% als Vorrangflächen Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier Stand 2024 dargestellt. Die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) bringt im Rahmen der Energie- wende eine große Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Derzeit sind die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ständigen Änderungen unterworfen. Hinzu kommen eine Beschleunigung der Planungsprozesse sowie Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, die nicht immer aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für FFPV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, indem die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Betrieben ihre Produktionsgrundlage zu sichern. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen. Die Landwirtschaftskammer erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche	<i>Der Anteil an Vorranggebiet Landwirtschaft gem. ROP Entwurf 2024 innerhalb des Geltungsbereichs beträgt 71%.</i> <i>Der Druck auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen kann hier nicht außer Rede gestellt werden und ist bei allen Planungen entsprechend zu berücksichtigen.</i> <i>Die allgemeinen Bedenken zum Ausbau der erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.</i> <i>Neben dem Schutz der Landwirtschaft, der im Rahmen der Planung sowie der Abwägung mit hohem Gewicht zu berücksichtigen ist, wird auf die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien, hier Freiflächenphotovoltaik sowie das gem. § 2 EEG überragende öffentliche Interesse dieser verwiesen</i> <i>Im Rahmen der Alternativenprüfung fand im Jahr 2023 eine flächendeckende Potenzialflächenermittlung für das gesamte VG Gebiet Hermeskeil statt. Zur Ermittlung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik wurde sich an einer nachhaltigen Raumentwicklung, bei der die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind, orientiert. Dementsprechend konzentrierte sich die Suche auf Flächen mit geringem umweltbezogenen Konfliktpotential und auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum mit bedeutenden Funktionen für den Ressourcenschutz. Es wurde zudem eine Deckelung innerhalb der VG von 300 ha (2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Hermeskeil) beschlossen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).	<i>Das Landesentwicklungsprogramm IV bezieht sich in der Begründung/Erläuterung zu Grundsatz G166 auf das damals rechtsgültige EEG 2004 bzw. die geplante Novellierung 2008. Zwischenzeitlich gab es mehrere Novellierungen des EEGs, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien neu geregelt haben. Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</i>
Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt, vor den Hintergrund der weltweiten Krisen, gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar. Die Problematik besteht darin, dass der Ausbau der Solarenergie den Grundstückseigentümern hohe finanzielle Anreize bietet, die dazu führen, dass Landwirte immer öfter ihre gepachteten Flächen abgeben müssen, weil eine Verpachtung an Solarprojektierer für die Besitzer der Flächen deutlich gewinnbringender ist. Dabei sind die Landwirte insbesondere auf Pachtflächen angewiesen. Auch in dem vorliegenden Fall ist es nicht so, dass die bewirtschaftenden Betriebe keine Bedenken gegen die Planung haben (wie auf Seite 36 Begründung dargestellt). Auch wenn Existenzgefährdungen ggf. ausgeschlossen werden können, werden sowohl der Flächenentzug moniert. Weitere großflächige Planungen in umliegenden Gemeinden und Verbandsgemeinden verknappen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zunehmend und steigern den Druck und den Preis auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt deutlich.	<i>Zur Kenntnisnahme. Im Rahmen der Abwägung sind die genannten Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen.</i> <i>Die Planfläche wird/wurde jeweils hälftig von 2 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Dabei handelt es sich um einen Haupterwerbs- sowie einen Nebenerwerbslandwirt. Im Rahmen der Planungen wurde von beiden Wirtschaftlern bestätigt, dass jeweils weniger als 5 % der durch die Betriebe bewirtschafteten Flächen verloren gehen. Gem. Urteil des VGH München vom 15.04.2016 – 8A 15.40003 kann bei einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb bei einem Flächenverlust von weniger als 5 % der Eigentums- oder langfristig gesicherten Pachtflächen regelmäßig nicht von einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung ausgegangen werden. Ein Verlust von mehr als 5 % der Bewirtschaftungsfläche liegt nicht vor. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen ist eine konkrete Existenzgefährdung nicht erkennbar. Die Gemeinde erkennt nicht, dass die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Pachtflächen für die betroffenen Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Planung führt zu einer zeitweisen Herausnahme von etwa 3,8 ha bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche aus der ackerbaulichen Nutzung. Damit ist eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft verbunden. Die Fläche steht während der Laufzeit der Photovoltaikanlage für eine konventionelle ackerbauliche Nutzung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Dieser Belang wird daher mit erheblichem Gewicht berücksichtigt.</i> <i>Es wird auf die Festsetzungen zur bedingten Zulässigkeit der Nutzung/Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB verwiesen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Reinsfeld hat gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2024 die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe erheblich und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe ein. Wir weisen darauf hin, dass wir in der Verbandsgemeinde Hermeskeil und der hier für die Planung vorgesehenen Gemeinde eine hohe Betriebsdichte und vergleichsweise für Rheinland-Pfalz hohe Viehdichte vorfinden. Die Betriebe sind angewiesen auf hofnahe landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Betriebe konkurrieren bereits jetzt um die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen führen zu Summationseffekten und verstärken den Flächendruck. Dementsprechend haben wir durchweg hohe Pacht- und Kaufpreise. Ein Flächenentzug in dem hier beantragten Umfang wird sich zusammen mit den bestehenden Anlagen negativ auf den Bodenmarkt auswirken und den Flächendruck weiter erhöhen.	<i>Es wird auf das parallellaufende Planverfahren zur 7. Änderung des FNP der VG Hermeskeil, Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ verwiesen. Die Planfläche zum Sondergebiet PV in der Ortsgemeinde Reinsfeld ist Teil der 7. Änderung des FNP. Ziel der VG Hermeskeil ist es, in Q4/2026 das Beteiligungsverfahren gem. § 4(2) sowie § 3(2) BauGB zu beginnen. Es ist nach jetzigem Planungsstand davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Sondergebiet PV der Ortsgemeinde Reinsfeld aus dem FNP entwickelt wird gem. § 8 Abs. 2 BauGB. Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB wird nicht angestrebt. Die Bewertung der agrarstrukturellen Belange beziehen sich im Rahmen der vorliegenden Planung im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Reinsfeld. Zusätzlich sind die Betroffenheiten der im Plangebiet wirtschaftenden Betriebe zu bewerten und zu berücksichtigen (siehe vorherigen Abwägungsvorschlag). In der Ortsgemeinde Reinsfeld bestehen keine weiteren Planungen zur Umsetzung von PV-FFA. Der durch die Planung in Anspruch genommene Anteil an Ackerflächen beträgt ca. 1,22 %. Gem. Rundschreiben des Landes RLP vom Januar 2025 gelten bei der Inanspruchnahme von Vorranggebieten Landwirtschaft max. 2 % der örtlichen Ackerfläche als maßgebliche Orientierung hinsichtlich einer raumordnerischen Verträglichkeit der Planung; dieser wird entsprechend unterschritten. Aufgrund der Größe der Planung sowie der damit verbundenen Flächenverluste ist nicht von einer Existenzgefährdung der wirtschaftenden Betriebe auszugehen.</i>
Der Kreis Trier-Saarburg hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen hohen Deckungsgrad von erneuerbaren Energien am Stromverbrauch und die gesetzten Ziele in dieser Hinsicht bereits erreicht und sogar überschritten. Weitere großflächige Planungen wurden bereits in weiteren Verfahren beantragt und werden den Deckungsgrad von erneuerbaren Energien weiter erheblich steigern. Aufgrund dessen lehnen wir einen weiteren Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen ab.	<i>Die Gemeinde erkennt an, dass der Kreis Trier-Saarburg bereits einen hohen Deckungsgrad erneuerbarer Energien am Stromverbrauch hat. Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterer Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ausgeschlossen ist. Der hohe gegenwärtige Deckungsgrad auf Ebene des Landkreises steht dem bundes- und landesweiten Ausbauzielen nicht entgegen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass flächenintensive Landkreise einen höheren Beitrag am Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten haben. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass auch der Ausbau von Dachanlagen weiter zu konkretisieren ist.</i>
Weiterhin sind die Flächen im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier Stand 2024 zu 100% als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Abweichungen von den Zielen des ROP müs-	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel und somit um ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung handelt. Diese sind in Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen entsprechend zu berücksichtigen. Eine Zielabweichung gem. § 6 ROG ist somit nicht erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sen nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die Flächen wurden überwiegend aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt. die Ackerzahlen liegen im Durchschnitt der Gemarkung. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um 100% Ackerflächen, die bis zu 37 Bodenpunkte aufweisen der Durchschnitt der Fläche beläuft sich auf 32 Bodenpunkte belaufen. Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 31 Bodenpunkten, was als für die Region guter Standort gilt. Die hier projektierten Flächen liegen damit nicht weit unter dem Durchschnitt der Ertragswerte der Gemarkung und stellen einen guten Standort für die Produktion dar. Der Regionale Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen berührt. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen gehen sämtliche Funktionen dieses Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe.	<i>Die Angaben werden entsprechend in den Unterlagen des Bebauungsplans angepasst. Die EMZ des Plangebiets liegen im Mittel bei 32. Die durchschnittliche EMZ der Gemeinde liegt bei 31 Punkten.</i>
Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Möglichkeit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten ist seit langem bekannt, die bevorzugten, im Rahmen des EEG, geförderten Bereiche sind abgegrenzt. Darüber hinaus sollen die Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die Flächen wurden aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung als gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese, für die Region ertragreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertigerer Böden gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren. Auch verweisen wir an dieser Stelle auf die Definition des Kriteriums „ertragsschwach“ nach G 166.	<i>Das im Aufstellungsverfahren befindliche Vorranggebiet Landwirtschaft des ROPneuE 2024 wird als in Aufstellung befindliches Ziel in die Abwägung eingestellt. Der Planänderungsentwurf ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht als verbindlicher Regionalplan in Kraft. Die darin enthaltene Festlegung wird jedoch als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung in die Abwägung eingestellt. Eine Bindungswirkung als verbindliches Ziel der Raumordnung besteht daraus derzeit noch nicht. Die Zulassung einer Zielabweichung ist somit nicht erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV wird von der Landwirtschaftskammer auf Gemeindeebene betrachtet, nicht auf VG-Ebene. Reinsfeld hat eine durchschnittliche EMZ von rund 31. Das Plangebiet liegt bei durchschnittlich 32 Bodenpunkten liegen, was als für die Region guter Ertragsstandort angesehen werden kann und damit über dem Durchschnitt der Gemarkung. Daher sehen wir das Kriterium eines ertragsschwachen Standortes im Sinne des G166 als nicht erfüllt an. Nur Flächen, die deutlich weniger als der durchschnittlichen EMZ aufweisen, können als ertragsschwach angesehen werden und sind als Standort für FFPV- Anlagen geeignet. Die Grundsätze aus dem LEP IV, wonach der Ausbau flächenschonend und ausschließlich auf ertragsschwachen Standorten stattfinden soll, werden mit der Planung auf den hier vorgesehenen Flächen nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das aktuelle Urteil des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (4 K 660/24.NW), welches darauf verweist, dass die „lokaltypische (Gemarkung) durchschnittliche EMZ zu betrachten“ ist und damit auch Böden unter oder über einem Durchschnitt von 35 EMZ zu schützen sind, für die Landwirtschaft zu bewahren sind und nicht pauschal als ertragsarm bezeichnet werden können. Die hier maßgeblichen durchschnittlichen Ertragsmesszahlen liegen nicht im Landesdurchschnitt von 35, sondern über dem Durchschnitt der EMZ für die Ortsgemeinde Reinsfeld. Auf Grundlage dessen kann nicht festgestellt werden, dass es sich um besonders ertragsarme oder landwirtschaftlich benachteiligte Flächen handelt, die nach der planerischen Konzeption bevorzugt einer Ansiedlung von Photovoltaik zugänglich sind. Auch daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.	<i>Die Angaben werden entsprechend in den Unterlagen des Bebauungsplans angepasst. Die EMZ des Plangebiets liegen im Mittel bei 32. Die durchschnittliche EMZ der Gemeinde liegt bei 31 Punkten. Die Flächen gelten somit nicht als ertragsschwach. Aufgrund der geringfügigen Überschreitung der durchschnittlichen gemeindlichen Ertragszahl ist für die Fläche eine durchschnittliche Ertragsfähigkeit anzunehmen.</i> <i>Das benannte Urteil befasst sich mit der Klage eines Vorhabenträgers über die Erteilung einer raumordnerischen Zielabweichung zur Errichtung einer PV-FFA in einem rechtskräftigen Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Mit Blick auf die genannten Bodenpunkte ist neben der landesweiten Ertragsmesszahl von 35 auch immer die lokaltypische Ertragsmesszahl zu berücksichtigen. Das Urteil trifft konkretisierende Aussagen zum Willen des Landes als Plangeber des Landesentwicklungsprogramms (LEP) mit Blick auf den erforderlichen Ausbau der Freiflächen-PV in Verbindung mit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. So heißt es auf Seite 22 des Urteils: „Der Konflikt zwischen dem Interesse an dem schnellen Ausbau erneuerbarer Energien einerseits und der Flächensicherung andererseits wird dergestalt aufgelöst, dass vorrangig landwirtschaftlich benachteiligte Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik genutzt und ertragsstarke Ackerflächen überhaupt nicht oder nur in klar begrenztem Umfang herangezogen werden“. Dies umfasst im Wesentlichen auch die Umsetzung der Planung auf tendenziell ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Ackerflächen in Bezug auf die landesweit durchschnittliche EMZ von 35. Hinsichtlich der lokaltypischen Gegebenheiten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Plangebietes um eine Fläche von weniger als 4 ha handelt. Die lokaltypische EMZ der Ortsgemeinde Reinsfeld von 31 wird unter Beachtung des flächengewichteten Mittelwertes der EMZ des Plangebietes um einen Punkt überschritten. Somit wird der im Urteil benannten Überplanung von vorrangig landwirtschaftliche benachteiligten Flächen weitestgehend Rechnung getragen. Ca. 55 % der Planfläche weisen EMZ von max. 31 auf, weitere 30 % eine EMZ von 34 und lediglich 16 % eine EMZ von 37.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Wir möchten darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage gewinnt die Ernährungssicherheit immer mehr an Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren. Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die o.g. Planung ab. Sie entspricht nicht dem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße. Die Planung ist nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar und wird abgelehnt.	<i>Die Wege werden v.a. während der Bauphase genutzt. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Dies übersteigt nicht die jetzige Nutzung durch entsprechende landw. Maschinen. Innerhalb des Erschließungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger ist festzuhalten, dass die Ortsgemeinde nicht für Schäden im Zuge des Baus der Anlage haftet. Dies betrifft auch die Wirtschaftswege. Vor Bau der PV-Freiflächenanlage findet eine Zustandsbewertung der Wirtschaftswege statt. Sollte es während der Bauphase zu weitergehenden Schäden an den Wirtschaftswegen kommen, sind diese durch den Vorhabenträger auszugleichen bzw. der vorherige Zustand wiederherzustellen.</i> <i>Es wird auf die vorangegangenen Abwägungsvorschläge verwiesen.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	Der Gemeinderat beschließt die Planung ohne weitere Anpassung fortzuführen.			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

27 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 23.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] die Ortsgemeinde Reinsfeld plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ östlich von Reinsfeld in einem Umfang von 3,8 ha. Wir bitten um Beachtung und Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Belange. Sicherung der Energieversorgung Die vorliegende Planung zur Errichtung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i>
Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen Die Plangebiete liegen gemäß des ROPneu/E2024 teilweise in landwirtschaftlichem Vorranggebiet. Wir bitten daher um Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. In der Begründung wurde dargelegt, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschafter entstehen.	<i>Zur Kenntnisnahme. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme Nr. 26 verwiesen.</i>
Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume Die Flächen liegen gemäß den Festlegungen des ROPneu/E2024 teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutenden Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1ROP). Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Belange soll daher im Rahmen des weiteren Verfahrens besonderer Wert auf Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.	<i>Für den Eingriff in die Landschaft und die Erholungsfunktion sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

28 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel vom 24.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Die SDW regt an, die geplanten Gehölzpflanzungen mit heimischen und standortgerechten Arten umzusetzen und die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen langfristig zu sichern. Darüber hinaus sollte die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger dauerhaft gewährleistet werden. Da keine Waldflächen betroffen sind und die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung beitragen können, bestehen seitens der SDW gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	<i>Es wird auf die Festsetzungen 4.2 (Festlegung der extensiven Bewirtschaftung der Fläche), 4.3 (Anpflanzung heimischer Straucharten) sowie die Festsetzung 5.1 (Durchlässigkeit des Zauns für Kleintiere) verwiesen.</i> <i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

29 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 26.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. BP für die Errichtung und den Betrieb einer FFA-PV. Allerdings sollte – da entsprechend der Begründung die endgültige Ausrichtung der einzelnen Module noch nicht feststeht – im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nicht nur wie beabsichtigt auf mögliche Blendwirkungen auf den Straßenverkehr, sondern auch auf die umliegende Wohnnutzung eingegangen werden.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Die Außenbereichssiedlung „Birkenhof“ befindet sich in 400m Entfernung. Aufgrund der Topografie, der bestehenden Gehölze sowie der vor Ort befindlichen Biogasanlage besteht kein Sichtbezug zur Planfläche. Die nächste Wohnbebauung des Ortsteils Höfchen befindet sich ebenfalls ca. 400 m in südöstlicher Richtung. Eine Sichtbeziehung zur Planfläche aus den oberen Gebäudeteilen der nördlichen Häuserzeile der Friedrichstraße ist nicht gänzlich auszuschließen.</i> <i>Gemäß Leitfaden LAI (2012) – „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein, was bei der Plangebietsgröße von 3,8 ha keine Anwendung findet.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
	<i>In beiden Fällen (Birkenhof und Höfchen) wird die Blendwirkung auf die angrenzende Wohnbebauung als unbedenklich eingestuft.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

30 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 08.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände. Die Belange der Starkregenvorsorge werden hinreichend berücksichtigt, wenn die auf Seite 24 des Umweltberichtes formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Aus Sicht des Bodenschutzes bitte ich, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: 1. Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Altablagerungen, Altstandorte, sonstige Verdachtsflächen) registriert. Das Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie-/Gewerbestandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für den Bereich bisher nicht vor. Eine diesbezügliche Prüfung ist daher nicht erfolgt. 2. Wir weisen darauf hin, dass der Boden bei Bautätigkeiten entsprechend der gültigen Normung sorgsam zu behandeln ist. 3. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden oder sich sonstige	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Entsprechend der Festsetzung 4.5 sind „Innerhalb der Sondergebiete oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen [...] begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise zulässig.“</i> <i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Entsprechende Hinweise finden sich in der Begrünung zum Bebauungsplan.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, abgelagerte Abfälle) ergeben, ist unverzüglich die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu informieren. 4. Anfallende Aushubmassen sind abfalltechnisch einzustufen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

31 Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße, Brückenstr. 26, 54338 Schweich vom 28.05.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] zur Planung haben wir keine Hinweise und müssen am weiteren Verfahren nicht beteiligt werden.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

32 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 19.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Neuen Flur zum Höfchen“ in der Ortsgemeinde Reinsfeld stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.

33 Zweckverband VRT, Deworastr. 1, 54290 Trier vom 26.06.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
[...] Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 20.05.2026 zur Beteiligung TöB B-Plan "Im neuen Flur zum Höfchen" der OG Reinsfeld. Nach Prüfung der Unterlagen erkennen wir, dass das Gebiet an der L151 und B407 angrenzt. Diese werden von Bussen des ÖPNV genutzt. Falls diese Straßen in der künftigen Planungen durch Beispielsweise Anlieferungen beeinträchtigt werden sollte, bitten wir Sie uns und das Verkehrsunternehmen Jozi-Reisen früh genug zu Informieren.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> Keine Beschlussfassung erforderlich.